

Bern, 30. Dezember 2011

Vorab per E-Mail an: rk.caj@parl.admin.ch

**Sekretariat der Kommission für Rechtsfragen
Bundeshaus
3003 Bern**

**Anhörung zur Änderung der Protokollierungsvorschriften in der Strafprozessordnung (10.444 s lv.pa.
RK-SR)**

Stellungnahme der DJS

Frist: 31.12.2011

Aus Sicht der DJS ist die Änderung der Strafprozessordnung bezüglich Protokollierungsvorschriften nicht grundsätzlich abzulehnen. Dennoch ist zu beachten, dass Überlegungen zu Effizienz und Prozessökonomie einer sorgfältigen Abwägung mit damit berührten prozessualen Grundsätzen und Grundrechten bedürfen. In diesem Sinne sind dem Bericht der RK-SR summarisch einige kritische Bemerkungen anzufügen.

Mit der Vorlage wird eine Überprüfung, Ergänzung, Präzisierung oder Korrektur von Aussagen im Hauptverfahren erheblich eingeschränkt, was dem Zweck des Strafverfahrens, nämlich der Wahrheitsermittlung, entgegenlaufen kann. Die Vorlage lässt gerade jene Bedenken zur menschlichen Unvollkommenheit unbeachtet, die ihr im Rahmen der bisher geltenden Regelung von Bedeutung waren: Wenn Hör- und Schreibfehler der Protokollierer nur mittels Kenntnisnahme des Protokollinhalts durch die aussagende Person verhindert bzw. korrigiert werden können, auf welchem Wege sollen dann Versprecher und fehlerhafte Aussagen reflektiert werden, wenn diese nicht überprüft werden können?

Während auf staatlicher Seite die Untersuchungsmaxime tangiert werden kann, sind auch auf Seiten der Aussagenden möglicherweise elementare rechtliche Garantien berührt. Der Verzicht auf die Überprüfung einer Aussage betrifft nicht nur Zeugenaussagen, bei denen Widersprüche und Fehler strafrechtliche Verantwortung (307 StGB) auslösen können. Sie betrifft insbesondere auch die beschuldigte Person, deren Recht auf einen fairen Prozess eine Prüfung ihrer Aussage erfordert (vgl. dazu Peter Popp, forumpoenale 2/2011 100 ff. m.w.H.)

Hinzuweisen ist in technischer Hinsicht darauf, dass auch modernste Aufzeichnungsgeräte nicht vollkommen sind. Der Verlust oder die Manipulation von Datenmaterial aus technischen oder menschlichen Gründen kann auch in professionellem Umfeld nicht gänzlich verhindert werden. Besonders wichtig scheint daher, dass auch im Rahmen der vorgeschlagenen Änderung eine qualitativ gleichwertige fortlaufende Protokollierung beibehalten wird.

Ausserdem ist im Rahmen der Revision der Protokollierungsvorschriften auch noch darauf hinzuweisen, dass vermutlich ein vordringlicheres Bedürfnis nach korrekter Aufzeichnung von Aussagen im Rahmen von Einvernahme durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft, die ohne Anwesenheit des Verteidigers durchgeführt werden, besteht.